

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Vaterstetten erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister/einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4), 30 ehrenamtlichen Mitgliedern und zwei berufsmäßigen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Familienausschuss,
 - b) den Bau- und Straßenausschuss,
 - c) den Umwelt- und Mobilitätsausschuss,
jeweils bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, sowie
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung, soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 50,00 € für die Teilnahme an

- a) Sitzungen des Gemeinderates,
- b) Sitzungen von Ausschüssen, soweit sie bei diesen stimmberechtigt sind oder gem. § 4 Abs.3 Satz 4 der Geschäftsordnung hinzugezogen werden, ,
- c) Sitzungen einer Fraktion,
- d) Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin mit einem entsprechenden Hinweis eingeladen hat.

²Das Sitzungsgeld wird gezahlt für Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der folgenden Gemeinderatssitzung oder der Ausschusssitzungen sowie für maximal sieben weitere Fraktionssondersitzungen pro Kalenderjahr.

³Ferner wird das Sitzungsgeld für maximal vier Fraktionssondersitzungen im Zeitraum vom Tag der Gemeinderatswahl bis zum Ende des folgenden Monats (im Jahr 2020 bis zum 30. Juli), zu denen sowohl die amtierenden als auch die erstmals gewählten Gemeinderatsmitglieder eingeladen werden dürfen, gezahlt.

⁴Soweit sich zwei Gemeinderatsmitglieder bei der Teilnahme an einer Sitzung des Ältestenrats oder eines Ausschusses abwechseln, erhalten sie beide das Sitzungsgeld in Höhe der Hälfte des regulären Sitzungsgeldes gemäß Satz 1.

⁵An einem Kalendertag kann Sitzungsgeld nur für eine Fraktionssitzung geltend gemacht werden.

(3) ¹Zur Abgeltung ihrer Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ferner eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €. ²Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 75,00 €. ³Hat ein Gemeinderatsmitglied entschieden, dass es kein geeignetes technisches Gerät, das den vereinfachten Zugang zum elektronischen Ratsinformationssystem gewährleistet (vgl. § 5 Absatz 3 der Geschäftsordnung), von der Gemeinde in Anspruch nehmen will, erhöht sich die monatliche Pauschalentschädigung um 10,00 €.

(4) Die Referenten des Gemeinderats (§4 Absatz 3 der Geschäftsordnung) erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(5) Sitzungsgelder und monatliche Pauschalentschädigung werden jeweils im August (für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli desselben Kalenderjahres) und

Januar (für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember des davor liegenden Kalenderjahres) abgerechnet und ausbezahlt.

(6) Die Sitzungsgelder und die monatlichen Pauschalentschädigungen, die seit 01. Mai 2014 unverändert sind, sollen zu einem späteren Zeitpunkt angehoben werden, um zumindest die Preissteigerung seit 01. Mai 2014 auszugleichen.

(7) ¹Die weiteren Stellvertreter des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin (§ 18 Abs. 2 der Geschäftsordnung), erhalten neben ihrer Entschädigung als Gemeinderatsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 1/30 des Grundgehaltes des ersten Bürgermeisters. ²Eine stundenweise Vertretung ist entsprechend anteilmäßig zu vergüten, wobei acht Stunden und mehr als Tagesvertretung zu werten sind. ³Die Höhe der Entschädigung für den zweite/n und dritten Bürgermeister/die zweite und dritte Bürgermeisterin wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem/der Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 134 Abs. 4, Art. 135 Abs. 1 KWBG).

§ 4

Erster Bürgermeister/Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin ist Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister/weitere Bürgermeisterinnen

Der zweite und der dritte Bürgermeister/die zweite und die dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Mitglieder des Gemeinderats

¹Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der nachstehenden Aufgabenbereiche zwei berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder auf die Dauer von sechs Jahren:

- Leitung des gemeindlichen Bauamts
- Leitung des Büros des Bürgermeisters und der Wirtschaftsförderung

²Die berufsmäßigen Mitglieder des Gemeinderats sind Beamte auf Zeit.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **07. Mai 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Mai 2014 außer Kraft.



Vaterstetten, 25. September 2020

Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister